Ablauf:

- Was ist Schutzgegenstand?
- Wer ist Urheber?
- Wer ist Rechtsinhaber?
- Welche UrhG relevanten Handlungen werden vorgenommen?
- Ist der Ausführende der Rechtsinhaber?
- Welche Rechtsfolgen haben die Handlungen?

1.

Herr A hat als angestellter Softwarearchitekt bei einem Hersteller eine Vielzahl von Funktionen eines Datenbankmanagementsystems implementiert. Als der Hersteller einen neuen Geschäftsführer bekommt, behauptet dieser, das Unternehmen sei Urheber aller von den Angestellten im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse geschaffenen Programmroutinen. Hat er Recht? Verletzt A das Urheberrecht, wenn er das System daheim installiert und für die Verwaltung seiner privaten DVD-Sammlung einsetzt?

DBMS ist Computerprogramm und geschützt nach §69a UrhG

A ist Urheber nach §7 UrhG

Hersteller ist Rechtsinhaber nach §69b UrhG

Installation ist Vervielfältigung nach §69c Nr. 1 UrhG

Nutzbarmachung für eigene Zwecke könnte Bearbeitung bzw. Arrangement sein nach §69c Nr. 2 UrhG

A führt diese Handlungen aus, ohne Rechtsinhaber zu sein und ohne Zustimmung des Rechtsinhabers -> Rechtsverletzung durch A

Vernichtung / Deinstallation der Kopie nach §69f Abs. 1 UrhG

2.

Arlt (A) kauft die Software SPX vom Entwickler Ebert (E). Arlt verkauft SPX an Clemens (C), ohne eigene Kopien zu behalten, wobei Arlt die Software für Clemens im Internet bereitstellt und Clemens diese herunterlädt. Ebert fordert von Arlt entgangenen Gewinn nach § 97 Absatz 2 UrhG. Zu Recht?

Software SPX ist Computerprogramm und geschützt nach §69a UrhG

Entwickler E ist Urheber nach §7 UrhG

Entwickler E ist Rechtsinhaber nach §69b UrhG

Weitergabe des Originals nach §69c Nr. 1, 3, 4 UrhG

A führt diese Handlung aus, ohne Rechtsinhaber zu sein

C muss Original löschen nach §69f UrhG, dies wurde aber nicht gefordert

3.

Der selbständige Informatiker I entwickelt im Auftrag eines
Versicherungsunternehmens V eine Software S, mit der sich eine regionale Übersicht
der wahrscheinlichsten Arten von Gewitterzellen darstellen lässt. Die
zugrundeliegenden Daten bezieht die Software aus dem ETSRegister der European
Thunderstorm Society, die sämtliche Blitzeinschläge über ihr Sensornetzwerk registriert
und kostenlos im Internet zugänglich macht: Nach der Eingabe von Zeitraum, Ort und
Umkreis werden dort Blitze nach Zeitpunkt, Einschlagort und Intensität zurückgegeben.
Darf I die Software S auf CD-ROM brennen und auf einer Computermesse verschenken?
Welche Rechte benötigt der Versicherer V, um die von I übergebene Software für seine
Risikoschätzung zu nutzen? Wie ist die Rechtslage?

Software S ist Computerprogramm und geschützt nach §69a (1), UrhG

Informatiker I ist Urheber nach §7 UrhG

Informatiker I ist Rechtsinhaber, da I und V einen Werkvertrag haben, nach §7 UrhG und §15 UrhG

Informatiker I darf als Urheber und Rechtsinhaber - vervielfältigen nach <u>§69c Nr. 1 UrhG</u> - verbreiten nach <u>§69c Nr. 3 UrhG</u> wenn im zugrundeliegenden Vertrag keine Einschränkungen enthalten sind

ETS-Register ist Datenbank nach §87a Abs. 1 UrhG, da

- Daten systematisch angeordnet sind
- einzeln elektronisch selektierbar
- wesentliche Investition wird unterstellt

S vervielfältigt Teile der Datenbank

Wenn wesentlicher Teil, dann Zustimmung des DB-Herstellers erforderlich nach §87b Abs. 1 UrhG

Wenn keine Zustimmung des DB-Herstellers vorliegt und wesentliche Teile vervielfältigt wurden -> Rechtsverletzung -> ETS hat Anspruch auf Vernichtung oder Schadensersatz

V benötigt als Berechtigter keine weiteren Rechte

4.

Die Firma Dataplus (D) bietet auf CD-ROM ein Recherchesystem Regionom (R) zur wirtschaftlichen Entwicklung regionaler Unternehmen an.

- (a) Braucht Dataplus die Erlaubnis der Unternehmen, wenn es
- Umsatzdaten,
- ein Foto vom Firmenstandort,
- ein Foto des Geschäftsführers, Vorstandsvorsitzenden o. ä.,
- das Firmenlogo,

soweit diese (z. B. im Internet) öffentlich zugänglich sind, in Regionom aufnimmt?

Umsatz kann mit UrhG nicht gelöst werden, da kein Schutz durch UrhG

Wettbewerbsrecht -> §3 UWG Verbot unlauterer Handlungen

Firmenstandort: gegebenfalls Werke der Baukunst nach §2 Nr. 4 UrhG

Keine Zustimmung erforderlich, wenn ständig an öffentlichem Platz, Straße, ...

Foto des Geschäftsführers:

- Recht am eigenen Bild nach §22 KunstUrhG
- außer Zeitgeschichte nach §23 KunstUrhG, Person als Beiwerk, Versammlungen, höheres Interesse der Kunst

Firmenlogo: GGV Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung Artikel 6 Inhaber eines Geschmacksmusters darf Benutzung verbieten

(b) Nutzer Norbert (N) übernimmt gegen Bezahlung ein Regionom- Exemplar (Kopie), kopiert daraus eine mit Standardeinstellungen in Excel von Dataplus erstellte Geschäftsgrafik zum Umsatz des Unternehmens Zimmermann und übernimmt diese in ein eigenes kommerziell vertriebenes System. Dataplus fordert von Norbert Unterlassung und droht Schadensersatzforderungen an. Zu Recht?

Grafik wurde mit Standardeinstellungen erzeugt -> Keine persönliche geistige Schöpfung -> Kein

Schutz nach §3 UrhG

Unlautere geschäftliche Handlung nach §3 UWG?

(c) Norbert konzipiert die Entwicklung eines online nutzbaren Auskunftsdienstes Ecoplus (E), der auch die Recherche in Regionom ermöglichen soll. Dataplus erfährt, dass Norbert bereits für den neuen Auskunftsdienst wirbt, und fordert von Norbert Unterlassung der Werbung sowie der Einbeziehung von Regionom in den Auskunftsdienst. Zu Recht?

Regionom ist Datenbank nach §87a UrhG

Rechtsinhaber ist Dataplus nach §87b UrhG

E vervielfältigt nach Art und Umfang wesentliche Teile von Regionom, bzw. wiederholt unwesentliche Teile und macht dies öffentlich zugänglich -> Zustimmung von Dataplus ist erforderlich nach §87b UrhG

Schranken nach §87c UrhG greifen nicht

Irreführende rechtliche Handlung nach §5 UWG

5.

Auf Basis eines Werkvertrages erarbeitet der Jurist Schulze (S) für die Informatikfirma Makronom (M) den lauffähigen Prototyp eines Rechtsrecherchesystems Topcases (R) mit einer bisher noch nicht bekannten Auswahl und Präsentation wesentlicher Gerichtsentscheidungen zu auswählbaren Rechtsgebieten. Makronom realisiert das System auf CD-ROM und erreicht damit einen unerwartet hohen Umsatz.

Topcases (R) ist ein Computerprogramm und geschützt, da schöpferische Leistung nach §69a Abs. 1,3 UrhG

Urheber und Rechtsinhaber ist Schulze (S) nach §7 UrhG, §69b UrhG greift nicht

Sammlung wesentlicher Gerichtsentscheidungen ist Datenbankwerk nach §4 Abs. 2 UrhG weil:

- Sammelwerk nach §4 Abs. 2 UrhG
- Elemente einzeln zugänglich mittels Recherche
- Elemente systematisch angeordnet, da Suche möglich

Urheber und Rechtsinhaber ist Schulze nach §7 UrhG

Makronom vervielfältigt und verbreitet Computerprogramm, benötigt dafür Rechte nach §69c Nr. 1,3 UrhG

Wenn im Werkvertrag keine zusätzliche Vereinbarung getroffen sind, besitzt Makronom diese Rechte nicht -> Rechtsverletzung

Makronom hat Datenbankwerk vervielfältigt, verletzt damit Ausschließlichkeitsrecht von Schulze nach §15 Nr. 1 UrhG

Makronom hat Datenbankwerk verbreitet, verletzt damit Ausschließlichkeitsrecht zur Verbreitung von Schulze nach §15 Nr. 2 UrhG

Achtung: Bereits Anbieten ist Verbreitung nach §17 Abs. 1 UrhG

Schrankenbestimmungen: - Sicherheitskopie / Recht auf Privatkopie nach <u>§53 UrhG</u> greift nicht - Bearbeitung Datenbankwerk <u>§55a UrhG</u> greift nicht

(a) Jurist Schulze, der über die Praxiseinführung nicht informiert wurde, fordert von Makronom Herausgabe des erzielten Gewinns. Zu Recht?

Makronom verletzt Schulzes Rechte an - Computerprogramm nach §69c Nr. 1,3 UrhG - Datenbankwerk nach §15 Nr. 1,2 UrhG wenn im Werkvertrag keine zusätzlichen Absprachen getroffen wurden.

Schulze hat Anspruch auf Schadensersatz in Höhe

- des Schulze entstandenen Schadens nach §97 Abs. 2 Satz 1 UrhG
- der an Schulze zu zahlende Vergütung nach §97 Abs. 2 Satz 3 UrhG
- zusätzlichen Gewinns von Makronom aus Rechtsverletzung nach §97 Abs. 2 Satz 2 UrhG
 - (b) Jurist Schulze brennt die Sammlung von Gerichtsentscheidungen mehrfach auf CD-ROM und verschenkt sie an andere Juristen auf einem Kongress. Makronom fordert Schadensersatz von Schulze. Zu Recht?

Schulze nimmt sein ausschließiches Recht zur - Vervielfältigung nach §15 Nr. 1 UrhG - Verbreitung nach §15 Nr. 2 UrhG des Datenbankwerkes wahr

(c) Der Jurist Tietz (T) kauft Topcases und kopiert einzelne darin enthaltene Gerichtsentscheidungen als Word-Dateien. Sind Schulze oder Makronom berechtigt, das Kopieren zu verbieten?

Tietz ist zur Nutzung des Recherchesystems berechtigt

Tietz vervielfältigt und verbreitet nach Art und Umfang nicht wesentliche Teile der Datenbank, nicht unzulässig nach §87b UrhG

Gerichtsurteile als solche sind als amtliche Werke nicht geschützt nach §5 UrhG